

Verlängerung der Unterbrechungsmöglichkeiten der strafprozessualen Hauptverhandlung nach § 229 StPO

- Fachkommission Strafrecht und Strafprozessrecht des BACDJ -

Der Staat muss öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten. Dazu gehört im Bereich des Strafrechts die effektive Verfolgung, Aufklärung und Ahndung von Straftaten.

Bei umfangreichen und komplexen Strafverfahren stellt sich in der Praxis oft das Problem, dass die Hauptverhandlung wiederholt werden muss, wenn aufgrund äußerer Umstände - wozu insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft eines Mitglieds des Gerichts gehören - die Unterbrechungsfristen des § 229 StPO oder die Urteilsverkündungsfrist des § 268 Abs. 3 S. 2 StPO nicht eingehalten werden können. Die Fachkommission Strafrecht vertritt deshalb die Auffassung, dass der Gesetzgeber in der laufenden Legislaturperiode die Unterbrechungsfristen des § 229 StPO und die Urteilsverkündungsfrist des § 268 Abs. 3 S. 2 StPO angemessen verlängern sollte.

Aus Sicht der Fachkommission Strafrecht kann hierdurch ein wichtiger Beitrag zu einem effizienteren Umgang mit den personellen Ressourcen der Justiz geleistet werden. Mittelbar trägt dies zur Beschleunigung von umfangreichen Strafverfahren bei.

I. Sachlage und Problem

Nach aktueller Rechtslage kann eine Hauptverhandlung ohne besondere Voraussetzungen für höchstens drei Wochen unterbrochen werden. Wenn die Hauptverhandlung vorher an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, darf Sie auch bis zu einem Monat unterbrochen werden. Diese Fristen werden zudem für längstens sechs Wochen gehemmt, wenn der Angeklagte oder eine zur Urteilsfindung berufene Person zu einer Hauptverhandlung, die bereits an zehn Tagen stattgefunden hat, nicht erscheinen kann. Eine besondere Unterbrechungsmöglichkeit während der Mutterschutzzeiten einer zur Urteilsfindung berufenen Berufsrichterin oder Schöffin ist nicht geregelt.

Die Vorschrift des § 229 ist derzeit wie folgt gefasst:

- (1) Eine Hauptverhandlung darf bis zu drei Wochen unterbrochen werden.*
- (2) Eine Hauptverhandlung darf auch bis zu einem Monat unterbrochen werden, wenn sie davor jeweils an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat.*
- (3) Kann ein Angeklagter oder eine zur Urteilsfindung berufene Person zu einer Hauptverhandlung, die bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, wegen Krankheit nicht erscheinen, so ist der Lauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen während der Dauer der Verhinderung, längstens jedoch für sechs Wochen, gehemmt; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß fest.*
- (4) Wird die Hauptverhandlung nicht spätestens am Tage nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Frist fortgesetzt, so ist mit ihr von*

neuem zu beginnen. Ist der Tag nach Ablauf der Frist ein Sonntag, ein allgemeiner Feiertag oder ein Sonnabend, so kann die Hauptverhandlung am nächsten Werktag fortgesetzt werden.

(5) Ist dem Gericht wegen einer vorübergehenden technischen Störung die Fortsetzung der Hauptverhandlung am Tag nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Frist oder im Fall des Absatzes 4 Satz 2 am nächsten Werktag unmöglich, ist es abweichend von Absatz 4 Satz 1 zulässig, die Hauptverhandlung unverzüglich nach der Beseitigung der technischen Störung, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen nach Fristablauf fortzusetzen. Das Vorliegen einer technischen Störung im Sinne des Satzes 1 stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.

II. Lösungsvorschlag

Die Unterbrechungsfrist nach § 229 Abs. 1 StPO (ohne besondere Voraussetzungen) sollte von drei Wochen auf einen Monat verlängert werden. Die Unterbrechungsfrist des § 229 Abs. 2 StPO (Voraussetzung: Hauptverhandlung hat an mindestens zehn Tagen stattgefunden) sollte von einem Monat auf sechs Wochen verlängert werden. Die Hemmung der Fristen nach § 229 Abs. 3 StPO wegen Krankheit einer zur Urteilsfindung berufenen Person sollte nicht an die Voraussetzung geknüpft sein, dass die Hauptverhandlung vorher an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat.

Eine zusätzliche besondere Unterbrechungsmöglichkeit während der Mutterschutzzeiten einer zur Urteilsfindung berufenen Berufsrichterin oder Schöffin sollte in einem neuen § 229 Abs. 3a StPO vorgesehen werden.

Die Vorschrift des § 229 wäre also etwa wie folgt zu fassen (**Änderungen**
unterstrichen und fett):

*(1) Eine Hauptverhandlung darf bis zu **einem Monat** unterbrochen werden.*

*(2) Eine Hauptverhandlung darf auch bis zu **sechs Wochen** unterbrochen werden, wenn sie davor jeweils an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat.*

(3) Kann ein Angeklagter oder eine zur Urteilsfindung berufene Person zu einer Hauptverhandlung wegen Krankheit nicht erscheinen, so ist der Lauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen während der Dauer der Verhinderung, längstens jedoch für sechs Wochen, gehemmt; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.

(3a) Kann eine zur Urteilsfindung berufene Person zu einer Hauptverhandlung während der Mutterschutzfristen nach den gesetzlichen Vorschriften nicht erscheinen, so ist der Lauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen während der Dauer der Mutterschutzfrist gehemmt; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.

(4) Wird die Hauptverhandlung nicht spätestens am Tage nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Frist fortgesetzt, so ist mit ihr von neuem zu beginnen. Ist der Tag nach Ablauf der Frist ein Sonntag, ein allgemeiner Feiertag oder ein Sonnabend, so kann die Hauptverhandlung am nächsten Werktag fortgesetzt werden.

(5) Ist dem Gericht wegen einer vorübergehenden technischen Störung die Fortsetzung der Hauptverhandlung am Tag nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Frist oder im Fall des Absatzes 4 Satz 2 am nächsten Werktag unmöglich, ist es abweichend von Absatz 4 Satz 1 zulässig, die Hauptverhandlung unverzüglich nach der Beseitigung der technischen Störung, spätestens aber innerhalb von zehn Tagen nach Fristablauf fortzusetzen. Das Vorliegen einer technischen Störung im Sinne des Satzes 1 stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.

Korrespondierend hierzu sollte die Urteilsverkündungsfrist des § 268 Abs. 3 S. 2 StPO von 11 Tagen auf zwei Wochen verlängert werden, und der Verweis auf § 229 Abs. 3a StPO sollte in § 268 Abs. 3 S. 2 StPO aufgenommen werden. Die Vorschrift des § 268 Abs. 3 StPO wäre also etwa wie folgt zu fassen (**Änderungen unterstrichen und fett**):

*(3) Das Urteil soll am Schluss der Verhandlung verkündet werden. Es muss spätestens **zwei Wochen** danach verkündet werden, andernfalls mit der Hauptverhandlung von neuem zu beginnen ist. § 229 Absatz 3,**3a**, 4 Satz 2 und Absatz 5 gilt entsprechend.*